

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (2) 21. Änderung des Flächennutzungsplanes Vorrangfläche für Windkraft im Bereich Echtz
- (3) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8/25 "Windpark Echtz" im Stadtteil Echtz
- (4) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/24 "Klimaschutzsiedlung Düren" in Düren-Nord
- (5) 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/166 „Im Weyerfeld“ in Düren

(2)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 29.11.2011 über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beraten und die öffentliche Auslegung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) angeordnet.

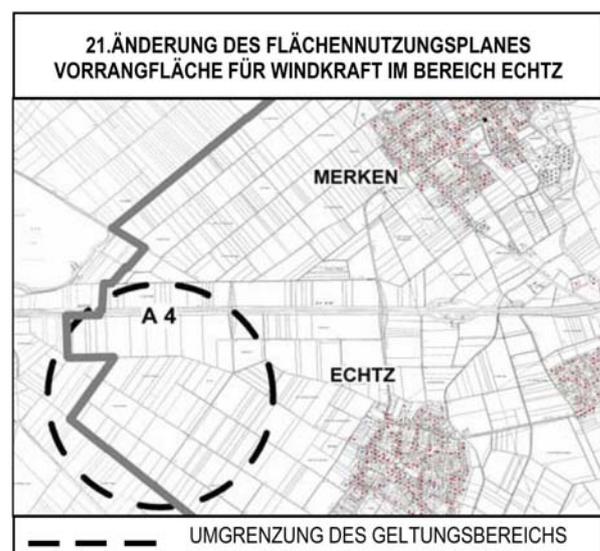
Diese wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Neben der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB stehen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB die folgenden umweltbezogenen Informationen zur Verfügung:

- Ecodia 2010: Aktualisierte Ersteinschätzung der Umweltverträglichkeit im Zusammenhang mit der Ausweisung einer Vorrangzone für die Windenergienutzung im Stadtteil Echtz der Stadt Düren (Kreis Düren), Dortmund
- Ecodia 2011: Avifaunistisches Fachgutachten zur Ausweisung einer Vorrangzone für die Windenergienutzung sowie zum Genehmigungsverfahren von sechs Windenergieanlagen auf dem Gebiete der Stadt Düren, Stadtteil Echtz (Kreis Düren), Dortmund
- Ecodia 2011: Fachgutachten Fledermäuse zur Ausweisung einer Vorrangzone für die Windenergienutzung sowie zum Genehmigungsverfahren von sechs Windenergieanlagen auf dem Gebiete der Stadt Düren, Stadtteil Echtz (Kreis Düren), Dortmund

- Ecodia 2011: Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil 1) mit integrierter artenschutzrechtlicher Vorprüfung zum Genehmigungsverfahren von sechs Windenergieanlagen auf dem Gebiete der Stadt Düren, Stadtteil Echtz (Kreis Düren), Dortmund
- Schalltechnisches Ingenieurbüro Paul Pies 2011: Immissionsprognose zu den Geräuschen von 6 geplanten Windkraftanlagen im Bereich Düren-Echtz
- Windtest grevenbroich gmbh 2011: Ermittlung der Schattenwurfbelastung in der Umgebung des geplanten Windparks Düren-Echtz (Bericht: SW11007B1), Grevenbroich

Der Geltungsbereich des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Der Entwurf zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes, Vorrangfläche für Windkraft im Bereich Echtz, nebst Begründung, Umweltbericht und den weiteren umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit

vom 23.01.2012 bis 24.02.2012 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Wilhelmstraße 34, City Karree, 2. Obergeschoss, aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 17:00 Uhr,
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr.
(*mo.-mi.nachmittags: bitte den Haupteingang Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen*)

Ich darf Sie bitten, die veränderten Öffnungszeiten während der Karnevalszeit zu beachten.

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 21.12.2011

Paul Larue
Bürgermeister

(3)

Bekanntmachung der Stadt Düren Stadtplanung zur Diskussion

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 29.11.2011 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8/25 „Windpark Echtz“ im Stadtteil Echtz gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8/25 soll es sein, die Standorte der einzelnen Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationszone für Windkraft konkret festzulegen und detaillierter steuern zu können.

Arten von Umwelt bezogenen Informationen

Folgende Umwelt bezogene Informationen sind im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung, die parallel durchgeführt wird, erstellt worden.

- Ecoda 2010: Aktualisierte Ersteinschätzung der Umweltverträglichkeit im Zusammenhang mit der Ausweisung einer Vorrangzone für die Windenergienutzung im Stadtteil Echtz der Stadt Düren (Kreis Düren), Dortmund
- Ecoda 2011: Avifaunistisches Fachgutachten zur Ausweisung einer Vorrangzone für die Windenergienutzung sowie zum Genehmigungsverfahren von sechs Windenergieanlagen auf dem Gebiete der Stadt Düren, Stadtteil Echtz (Kreis Düren), Dortmund
- Ecoda 2011: Fachgutachten Fledermäuse zur Ausweisung einer Vorrangzone für die Windenergienutzung sowie zum Genehmigungsverfahren von sechs Windenergieanlagen auf dem Gebiete der Stadt Düren, Stadtteil Echtz (Kreis Düren), Dortmund
- Ecoda 2011: Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil 1) mit integrierter artenschutzrechtlicher Vorprüfung zum Genehmigungsverfahren von sechs Windenergieanlagen auf dem Gebiete der Stadt Düren, Stadtteil Echtz (Kreis Düren), Dortmund
- Schalltechnisches Ingenieurbüro Paul Pies 2011: Immissionsprognose zu den Geräuschen von 6 geplanten Windkraftanlagen im Bereich Düren-Echtz
- Windtest grevenbroich gmbh 2011: Ermittlung der Schattenwurfbelastung in der Umgebung des geplanten Windparks Düren-Echtz (Bericht: SW11007B1), Grevenbroich

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8/25 erfolgt in der Zeit

vom 23.01.2012 bis 24.02.2012 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Düren, Wilhelmstraße 34, City Karree, 2. Obergeschoss. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 17:00 Uhr,
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr.
(*mo.-mi.nachmittags: bitte den Haupteingang Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen*)

Ich darf Sie bitten, die veränderten Öffnungszeiten während der Karnevalszeit zu beachten.

Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 21.12.2011

Paul Larue
Bürgermeister

(4)

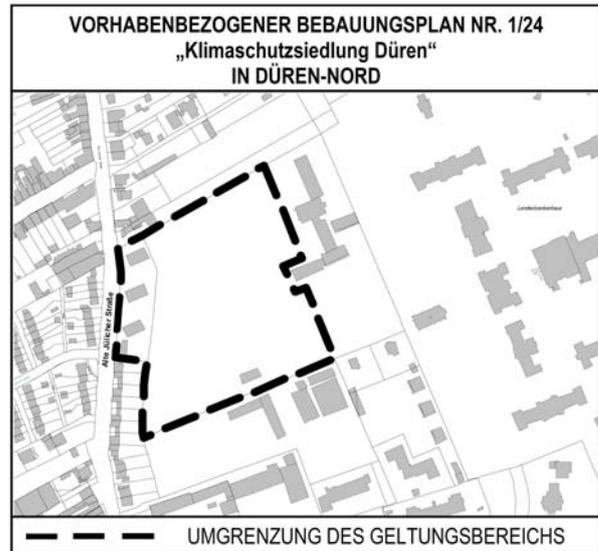
Bekanntmachung der Stadt Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 29.11.2011 über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beraten und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/24 „Klimaschutzsiedlung Düren“ in Düren-Nord gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet.

Diese wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/24 „Klimaschutzsiedlung Düren“ in Düren-Nord nebst Begründung liegt in der Zeit

vom 23.01.2012 bis 24.02.2012 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Wilhelmstraße 34, City Karree, 2. Obergeschoss, aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 17:00 Uhr,
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr.
(*mo.-mi.nachmittags: bitte den Haupteingang Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen*)

Ich darf Sie bitten, die veränderten Öffnungszeiten während der Karnevalszeit zu beachten.

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und

wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 21.12.2011

Paul Larue
Bürgermeister

(5)

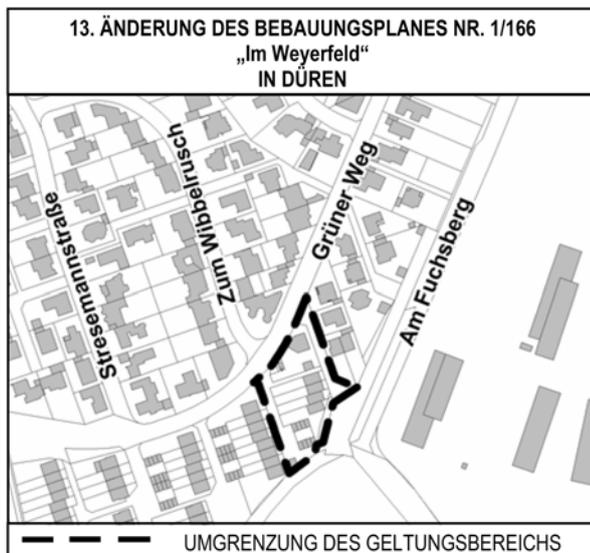
Bekanntmachung der Stadt Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 29.11.2011 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - vereinfachtes Verfahren - in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen, die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/166 „Im Weyerfeld“ in Düren aufzustellen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet.

Der Geltungsbereich des Entwurfes zur Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Der Entwurf zur Bebauungsplanänderung nebst Begründung liegt in der Zeit

vom 23.01.2012 bis 24.02.2012 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Wilhelmstraße 34, City Karree, 2. Obergeschoss, aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr,

und von 14:00 - 16:00 Uhr,

donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr,

und von 14:00 - 17:00 Uhr,

freitags von 08:00 - 12:00 Uhr.

(*mo.-mi.nachmittags: bitte den Haupteingang Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen*)

Ich darf Sie bitten, die veränderten Öffnungszeiten während der Karnevalszeit zu beachten.

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 21.12.2011

Paul Larue
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses (Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2210. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.